

## **Mustergeschäftsordnung für projektbezogene Koordinationsbeiräte**

Der im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens .....eingesetzte projektbezogene Koordinationsbeirat hat in seiner Sitzung vom .....folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der projektbezogene Koordinationsbeirat ist für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Er erstellt ein Beteiligungskonzept nach Maßgabe von § 8 der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats und legt dies dem Gemeinderat zur Entscheidung vor.
- (3) Falls er durch Gemeinderatsbeschluss steuernde Funktion erhält, begleitet er den Beteiligungsprozess auch nach Erstellung des Beteiligungskonzepts steuernd bis zur Beendigung des Beteiligungsprozesses.

### **§ 2 Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Der projektbezogene Koordinationsbeirat setzt sich aus..... Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder bzw. die Mitglieder entsendenden Gruppierungen werden durch Gemeinderatsbeschluss für die Zeit bis zum Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Gemeinderat und bei steuernder Funktion bis zur Beendigung des Beteiligungsverfahrens bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt der Gemeinderat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bzw. benennt die das Mitglied entsendende Gruppierung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die einzelnen Gruppierungen sollen für eine kontinuierliche Teilnahme der entsandten Mitglieder Sorge tragen.
- (3) Dem projektbezogenen Koordinationsbeirat gehören als Mitglieder an:
  - ....Mitglieder aus Verwaltung/Investorenschaft
  - ....Mitglieder aus der Bürgerschaft
  - ....Mitglieder aus dem Kreis neutraler Personen:.....
- (4) Ein Mitglied der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der projektbezogene Koordinationsbeirat wählt eine der neutralen Personen aus seiner Mitte zum / zur Vorsitzenden und eine Stellvertretung

### **§ 3 Einberufung der Sitzung**

- (1) Das zuständige Fachamt bereitet die Sitzung vor – ggf. mit Hilfe eines dazu beauftragten, externen Büros. Das Fachamt wird dabei von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung unterstützt.
- (2) Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Tagesordnung wird vor jeder Sitzung vom zuständigen Fachamt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung festgelegt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, spätestens acht Tage vor der Sitzung, durch das zuständige Fachamt. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Anzahl der Sitzungen beschließt der projektbezogene Koordinationsbeirat.
- (5) Die Sitzungen des Koordinationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende oder das zuständige Fachamt möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

### **§ 4 Vorsitz, Sitzungsleitung**

Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Stimmrecht haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des projektbezogenen Koordinationsbeirates.
- (2) Ziel des projektbezogenen Koordinationsbeirates ist es, zu einem einvernehmlichen Vorschlag zu kommen, wie das Beteiligungskonzept zu dem entsprechenden Vorhaben aussehen soll. Gelingt dies im Einzelfall nicht, fasst der projektbezogene Koordinationsbeirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Koordinationsbeirat in der Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit hergestellt, wenn aus jeder der vier Mitgliederkategorien Personen anwesend sind. Die Anwesenheit und die Abstimmungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist öffentlich zugänglich.
- (4) Die Beschlüsse des projektbezogenen Koordinationsbeirates werden dem zuständigen Fachamt zur Umsetzung übergeben. Bei steuernder Funktion werden richtungsweisende Empfehlungen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 6 Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch ein Mitglied der Koordinierungsstelle geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des projektbezogenen Koordinationsbeirats widerspricht.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des projektbezogenen Koordinationsbeirates fertigt das zuständige Fachamt eine Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in, der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und der / dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll wird separat und zeitnah nach der Sitzung verschickt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im projektbezogenen Koordinationsbeirat in Kraft.